

<b>Zeitschrift:</b>	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
<b>Band:</b>	76 (1999)
<b>Artikel:</b>	Arbeit an einem Stück Frieden : der Weg der Katholiken zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung und die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen
<b>Autor:</b>	Schiendorfer, Andreas
<b>Kapitel:</b>	7: Ausblick
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-841633">https://doi.org/10.5169/seals-841633</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 7. Ausblick

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat befindet sich gleichsam auf einem ständigen Prüfstand. Es kann gar nie abschliessend behandelt werden, da es sich nicht um ein reines kirchen- und staatsrechtliches Phänomen handelt, sondern auch um ein gesellschaftspolitisches, das sich in einem steten Prozess befindet. Eine vollständige Trennung von Kirche und Staat ist in der Schweiz wie im Kanton Schaffhausen in absehbarer Zukunft ausgeschlossen.<sup>292</sup> Die wuchtige Verwerfung der entsprechenden eidgenössischen Initiative von 1980 und der Volksinitiative im Kanton Zürich im September 1995 haben dies eindeutig gezeigt. Immerhin zielen heute die Tendenzen doch eher in Richtung einer grösstmöglichen Freiheit der öffentlich-rechtlichen Kirchen.

Dies gilt insbesondere auch für den Kanton Schaffhausen, wo die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 29. November 1998 ein neues Gemeindegesetz mit 18'984 Ja gegen 5259 Nein (78,3% Ja-Stimmen) genehmigten und die entsprechende Anpassung der Verfassung mit 19'212 Ja gegen 5281 Nein.

Dabei sind die Auswirkungen für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (öffentliche kirchliche Korporationen) beträchtlich, obwohl sie in der parlamentarischen Diskussion und im Abstimmungskampf nur am Rande erwähnt wurden. Insbesondere wird das Recht, neue Kirchgemeinden zu bilden oder bestehende zu vereinigen, und die Aufsicht über die Kirchgemeinden und deren Finanzaushalt vom Staat auf die öffentlichen kirchlichen Korporationen übertragen (Art. 100 Abs. 2 und 3). Ordnen Landeskirchen und Kirchgemeinden ihren Finanzaushalt auch selbstständig, so sind sie doch verpflichtet, die Grundsätze anzuwenden, die für das öffentliche Finanzgebahren gelten (Art. 104): Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, mittelfristig ausgeglichener Finanzaushalt. Die Landeskirche hat nun sogar grundsätzlich die Möglichkeit, sich der staatlichen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 und 3), doch hat die katholische Kirche laut Synodalratspräsident Meinrad Gnädinger kein Interesse, eine unabhängige richterliche Behörde einzusetzen. Die Wahl der Geistlichen, des Kirchenstandes und der Kirchendiener wird von der Kirchgemeinde vorgenommen (Art. 102); der Staat mischt sich in diese innerkirchliche Angelegenheit nicht ein.

Gegenwärtig ist man daran, die Auswirkungen des neuen Gemeindegesetzes auf die «Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen» zu überprüfen und diese entsprechend anzupassen. Als Vorbild werden laut Gnädinger bis zu einem gewissen Grad die Bestimmungen der aargauischen katholischen Landeskirche dienen.

---

292 Am 29. März 1999 überwies der Zürcher Kantonsrat drei Motiven, die sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat befassen. Dabei erklärte Regierungsrat Markus Notter: «Religion ist zu wichtig, als dass man sie nur den Theologen überlassen sollte.» Zitiert nach Der Landbote 1999, Nr. 74 (30. März).

Da der Staat die «Organisation» zu genehmigen hat, verbleibt ihm nach wie vor eine gewisse Oberaufsicht.

Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat könnte auch die neue Kantonsverfassung haben, über die 2001 abgestimmt werden soll. Die drei Landeskirchen haben unter dem Datum vom 16. April 1999 eine gemeinsame Stellungnahme verfasst. Das entsprechende Kapitel «Landeskirchen» basiert im wesentlichen auf dem durch die Revision des Gemeindegesetzes erreichten Stand, weshalb die Landeskirchen dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüberstanden. Nicht zufrieden waren sie aber mit der neu vorgesehenen Präambel. Ziel müsse doch die Kundgabe sein, dass die verfassungsgebende Gewalt und der Staat sich nicht als das Höchste betrachten, sondern sich Höherem unterworfen wissen, führen sie unter Verweis auf Professor Kurt Eichenberger an. Der Begriff «In Verantwortung vor der Schöpfung» sei ihnen zu unverbindlich. Der Vorschlag der Landeskirchen lautet: «In Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Natur, im Bestreben, friedlich, solidarisch und umweltbewusst zusammenzuleben, gibt sich das Volk des Kantons Schaffhausens folgende Verfassung: [...].»<sup>293</sup>

Nicht abgeschlossen sind natürlich auch die innerkirchlichen und innerkonfessionellen Diskussionen und Veränderungen, beispielsweise um die Bildung eines Bistums Zürich oder den Einsatz von Laien angesichts des anhaltenden Priestermangels. Zunehmende Bedeutung haben in unserer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft auch die Ökumene und die Zusammenarbeit mit anderen Religionen. Mag dabei Bischof Häggis Leitspruch «ut unum sint» letztlich einem Wunschdenken entsprechen, so gilt es sich doch wenigstens an Gottfried Waeffler – am 21. September 1999 90 Jahre alt geworden – zu erinnern und «an diesem Stück Frieden» zu arbeiten und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

## 8. Anhang

### *Kirchliche Amtsträger auf Diözesanstufe*

#### *Domherren:*

1969–1973	Emil Wäschle, <sup>294</sup> Pfarrer von Ramsen
1974–1978	Dekan Willi Studer, <sup>295</sup> Pfarrer von Ramsen
1978–1988	Willi Studer, Pfarrer von Ramsen
seit 1988	Kaspar Helbling, Spitälerseelsorger

293 Als Begründung verweisen die Landeskirchen auf den Leserbrief von Domherr Kaspar Helbling, «Ein Zwang zur Bekenntnislosigkeit», SN 1999, Nr. 69 (24. März).

294 «Wirklicher Domherr» mit nur beratender Stimme.

295 «Wirklicher Domherr» mit nur beratender Stimme.